



## EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du  
*Sitzung vom* 23. März 1994

Der Staatsrat als Homologationsbehörde  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Baltschieder vom 2. Februar 1994 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 10. November 1993 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 23. Juni 1993;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichtes im Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 1993;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder vom 10. Dezember 1993, womit die genannte Gesamtrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 1993;

Eingesehen die beim Staatsrat gegen den Urversammlungsbeschluss vom 10. November 1993 eingereichten Beschwerden (vier), welche in der heutigen Sitzung mit separaten Rechtsmittelentscheiden abgewiesen wurden, soweit darauf einzutreten war;

Erwägend, dass der Staatsrat gemäss Art. 37 Abs. 4 kRPG mit voller Kognition entscheidet (vgl. Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

- 1.- Der von der Urversammlung von Baltschieder am 10. November 1993 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert.
- 2.- Vorliegender Entscheid kann innert dreissig Tagen bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in Sitten angefochten werden (Art. 72 VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in sovielen Doppeln und auf Stempelpapier einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

- 3.- Dieser Entscheid wird der Gemeinde Baltschieder, den Beschwerdeführern bzw. Verfahrensbeteiligten und dem Büro ABW Architektur und Raumplanung Bloetzer Werner AG mit eingeschriebener Sendung eröffnet sowie der Dienststelle für Raumplanung und dem Rechtsdienst des Departementes des Innern zugestellt.

Siegelgebühr : Fr. 60.—

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:

- 7 Ausz. DI ~~\_\_\_\_\_~~
- 1 Ausz. Finanzinsp.

